

*Martina Backes, Aeiforia GmbH  
Birger Strauch, LBS Süd*

---

# **Altersvorsorgereformgesetz – Riester Umgestaltung / Neugestaltung**

---

DAV-Jahrestagung | Fachgruppe Bauspar | 29.04.2026

# Betrachtungspunkte

1. Grundsätzliches / Regelungen im Altersvorsorgereformgesetz
2. Besonderheiten für Bausparkassen
3. Bestandsschutz
4. Produktgestaltung und Beratung
5. Fazit / Austausch

Überblick

Meinung

Diskussion

# Google Abfrage „geförderte Altersvorsorge“



Finanztip

<https://www.finanztip.de> > ... > Altersvorsorge

## Altersvorsorgedepot – Funktionsweise, Förderung & ...

27.03.2026 — Erklärt, wie das Altersvorsorgedepot (Riester 2.0) funktioniert, welche Einzahlungsgrenzen gelten und welche ETF-Sparpläne sich eignen.



Finanzen.net

<https://www.finanzen.net> > ratgeber > vorsorge > altersv...

## Altersvorsorgedepot: Alles zu Förderung und Kosten der ...

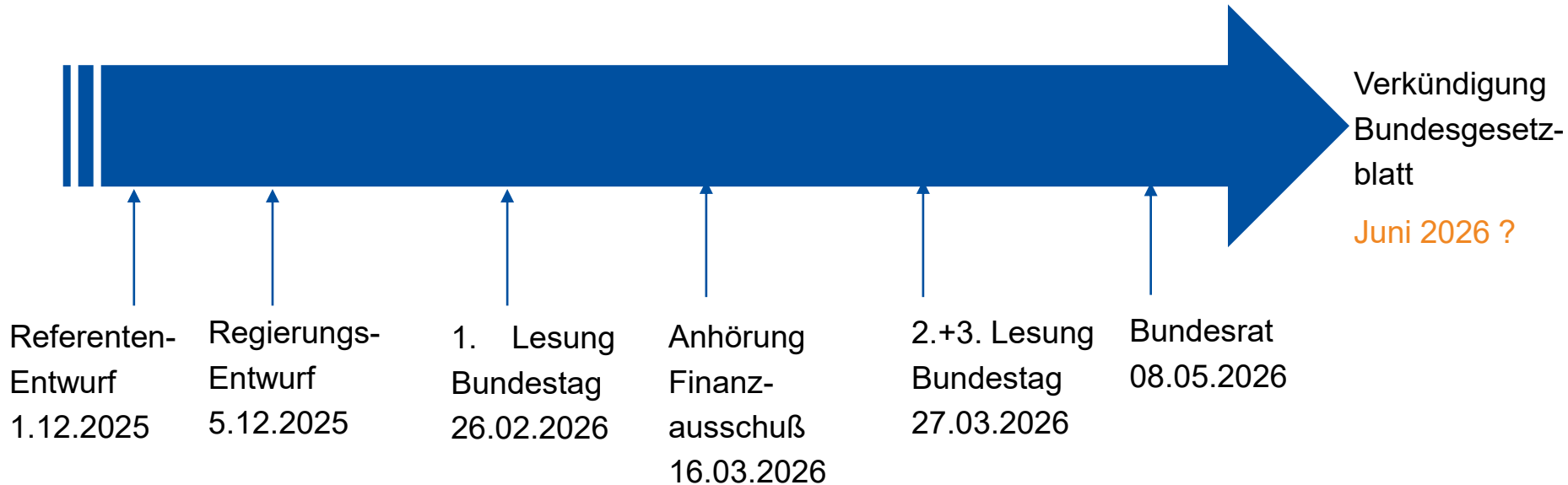
Das neue Altersvorsorgedepot bringt bis zu **540 Euro Grundzulage pro Jahr**, steuerfreien Zinseszins in der Ansparphase und volle Flexibilität bei der Auszahlung.

[Altersvorsorgedepot: Alles zu...](#)

[Jetzt für das Altersvorsorge...](#)

[Frühstart-Rente...](#)

# Gesetzgebungsverfahren



# Der Bundestag beschließt in 2.+3. Lesung

Bundestag beschließt das Altersvorsorgedepot

Der Deutsche Bundestag hat am **Freitag, 27. März 2026**, die **Reform der privaten Altersvorsorge** beschlossen. Damit soll das bisherige Riester-Sparen ersetzt werden.

....

Kernpunkt der Reform ist die Schaffung eines Altersvorsorgedepots, in dem die Bürger mit Aktien, Fonds und Exchange Traded Funds (ETF) für das Alter sparen sollen. Angebote soll es nicht nur von privaten Finanzfirmen geben, sondern es ist auch ein staatliches Angebot geplant. Außerdem wird die Förderung für Geringverdiener erhöht, ein Kostendeckel für die Anbieter von Finanzprodukten eingeführt und der Kreis der Begünstigten auf Selbstständige ausgeweitet.

Quelle <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw13-de-altersvorsorge-1156798>

**Drucksache 21/4088**

11.02.2026

**Drucksache 21/4996**

25.03.2026

<https://www.gesetze-im-internet.de/>



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

Startseite

Gesetze im Internet

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Ziel dieser Reform ...

einfacher und transparenter ... “

einfach

Transparenz



AltvPIBV  
BauSparkG  
BausparkV

# Altersvorsorgereformgesetz

Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten  
privaten Altersvorsorge

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes EStG



EStG ab offen

Artikel 2 Weitere Änderung des EStG

EStG ab 1.1.2027

Artikel 3 Weitere Änderung des EStG

EStG ab 1.1.2028

Artikel 4 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes FVG

~~EStG ab 1.1.2029~~

Artikel 5 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes AltZertG



AltZertG ab offen

Artikel 6 Weitere Änderung AltZertG

AltZertG ab 1.1.2027

Artikel 7 Weitere Änderung AltZertG

AltZertG ab 1.1.2028

Artikel 8 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung AltvDV

Artikel 9 Weitere Änderung der AltvDV

Artikel 10 Weitere Änderung der AltvDV

Artikel 11 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes WpHG

Artikel 12 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes VVG

Artikel 13 Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung VVG-InfoV

Artikel 14 Inkrafttreten



**Artikel 14**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich  
der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der  
Verkündung in Kraft.

# Die neue Produktwelt im Überblick



## Garantieprodukte

Mit wählbaren Garantieniveaus von 100% oder 80% der eingezahlten Beiträge und Zulagen.



## Altersvorsorgedepot

Vermögensanlage in Wertpapiere ohne Beitragserhaltungsgarantie, offen für neue Marktteilnehmer.



## Standarddepot

Ein vereinfachtes, kostengünstiges Altersvorsorgedepot konzipiert für den elektronischen Abschluss.



## Frühstartrente

Staatliche Grundförderung 10 Euro / Monat für Kinder (6. – 18. Lj.).



## Auszahl-Produkt

Spezialprodukte ausschließlich für die Auszahlungsphase.

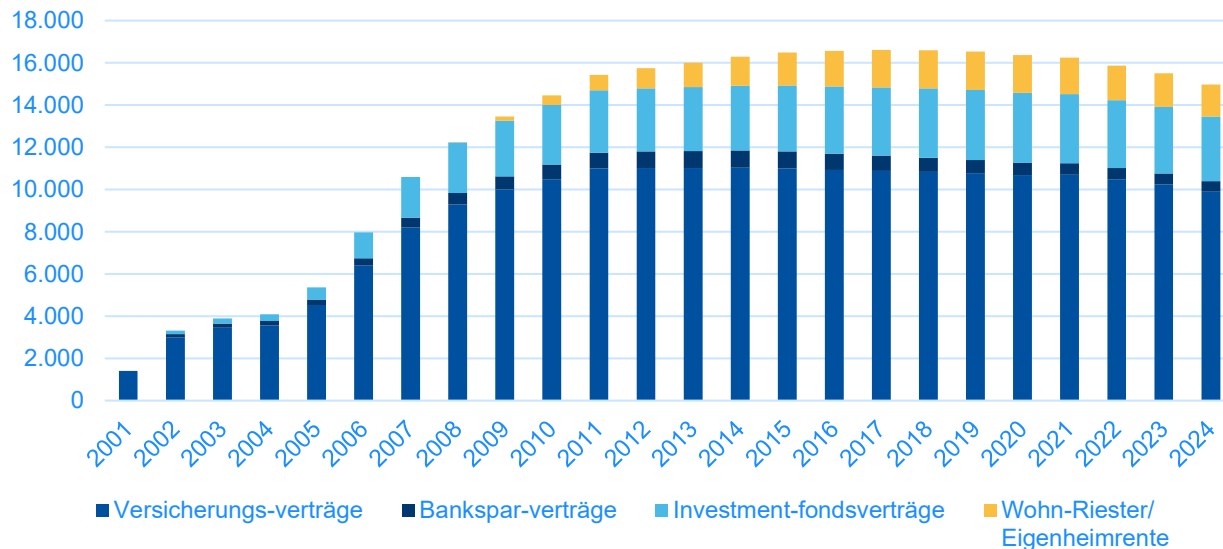


## Eigenheimförderung

Eine **optionale** Komponente für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum.

# Riester – Bestand im Überblick

Anzahl Riesterverträge pro Anbieter in Tsd.

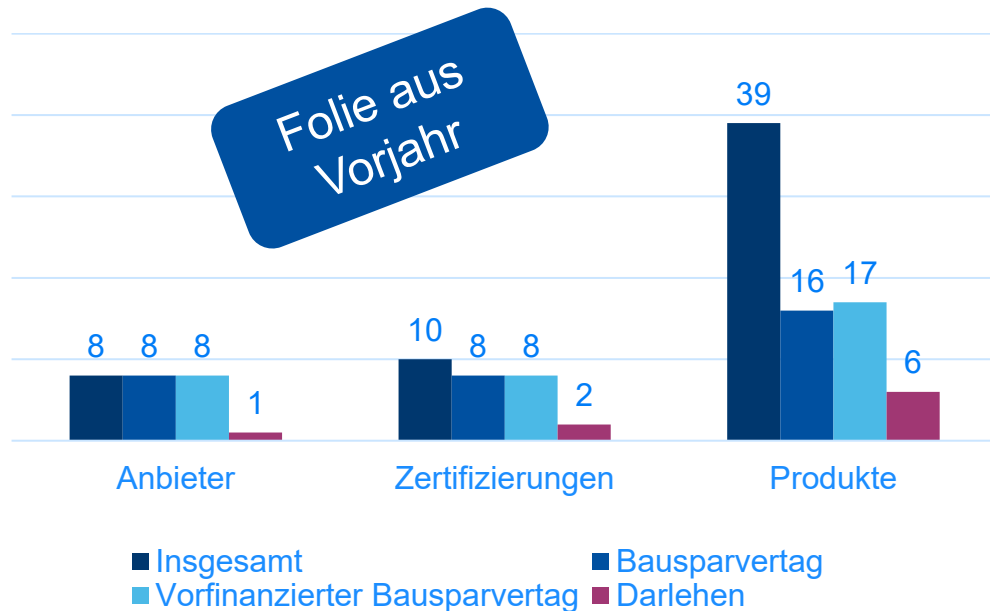


2023:

- 34,5 Millionen sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte
- 3,6 Millionen Selbständige, davon rund 42 % in freien Berufen

(Quelle: Statista)

## Aktuelle Zertifizierungen und Produkttypen



### Vergleich dazu 2022

- 11 Anbieter (nur LBS-Fusionierungen)
- 52 Produkte (mehr Darlehen und Bausparverträge)

# Das neue Zertifizierungsverfahren

**1** Was? Die neue Realität des Zertifizierungsverfahrens ab 2027.



- Der **Paradigmenwechsel**: Vom Vorab-Check zur nachgelagerten Prüfung.



- Der Standardprozess und der entscheidende „**Vorbehalt des Widerrufs**“.

**2** Was nun? Implikationen, Risiken und strategische Optionen.



- Die **Konsequenzen** eines Widerrufs für Anbieter und Kunden.



- Strategische Weichenstellung: **Schnelligkeit vs. Sicherheit**.

**3** Was tun? Der korrekte Fahrplan zur Vorbereitung.



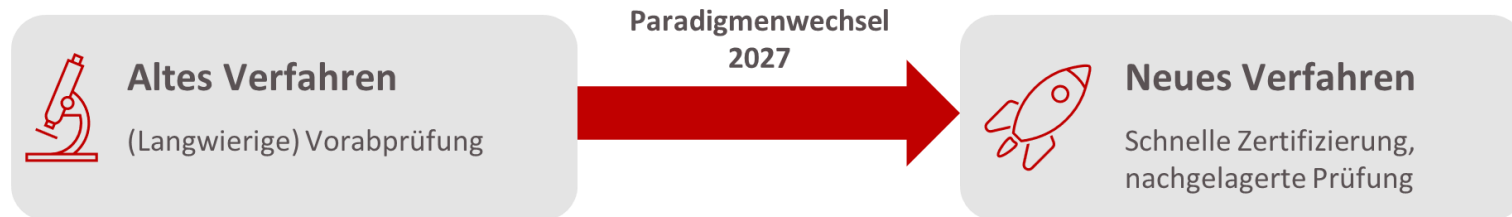
- **Roadmap** für die Umsetzung bis 2027.

# Das neue Zertifizierungsverfahren – Kern der Neuerung

Bauspar ABB-  
Genehmigung

*Zertifizierung auf Vertrauensbasis mit Vorbehalt*

Das neue Verfahren beschleunigt die Markteinführung erheblich. Die Zertifizierung wird nicht mehr nach einer voll umfänglichen Vorabprüfung erteilt, sondern basiert auf der **Versicherung des Anbieters**, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.



Dies führt zu einer „**Zertifizierung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.**“

Die Verantwortung und das Risiko der Konformität werden damit vollständig auf den Anbieter verlagert. Die eigentliche Prüfung findet erst nach der Markteinführung statt.

# Der Vorbehalt des Widerrufs – kritisches Zeitfenster

Bauspar ABB-  
Genehmigung

Standardfall für Anträge ab 1.1.2029)



Für alle bis zum 31.12.28 eingegangenen Anträge entfällt der Vorbehalt des Widerrufs erst 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zertifizierungsnummer abgesandt wurde.

Der Vorbehalt entfällt **zwei Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres der Zertifizierung.

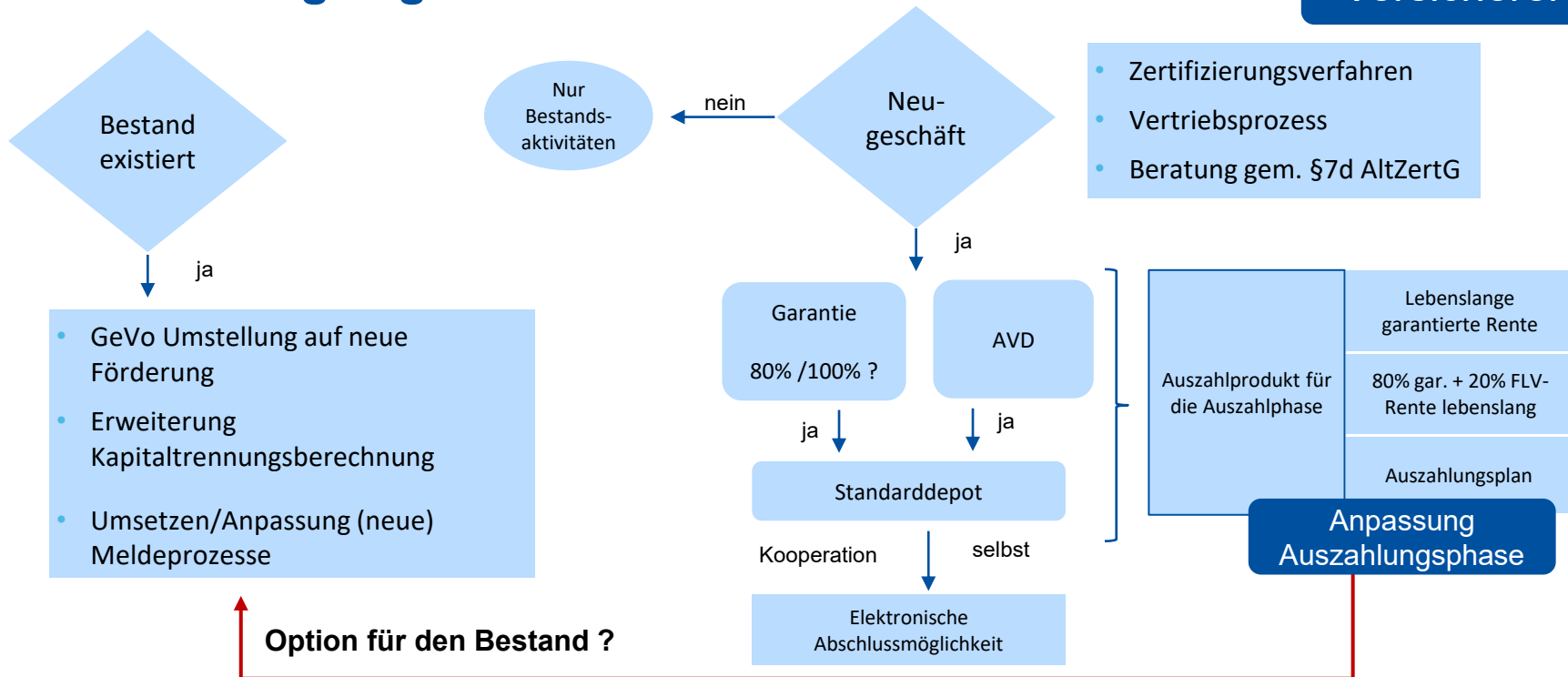


Sonderregelung für Früh-Einreicher (für alle bis zum 31.12.2028 eingegangenen Anträge)

Der Vorbehalt entfällt erst **vier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres der Zertifizierung.

# Entscheidungslage bei existierendem Riester-Bestand

Versicherer



# Die 6 zentralen Neuregelungen

01

## Flexiblere Kapitalentnahme

Wegfall des Restkapitals, einheitlicher Mindestbetrag von 3.000 Euro

03

## Wegfall der 2%-Verzinsung

**WFK**

Keine fiktive jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos mehr

05

## Administrative Änderungen

Direkte Anzeige bei der ZfA, Ausnahme von der Zwei-Vertrags-Grenze

02

## Barrierefreier Umbau & Sanierung

Gesenkter Mindestaufwand, neue technische Standards statt DIN-Norm

04

## Verkürzte Besteuerungsphase

**WFK**

Fünf statt zwanzig Jahre – vollständige Auflösung ab Auszahlungsbeginn

06

## Optionale Anbieterbereitstellung

**Entnahme**

Kein zwingender Zertifizierungsbestandteil mehr für Anbieter

# Flexiblere Kapitalentnahme

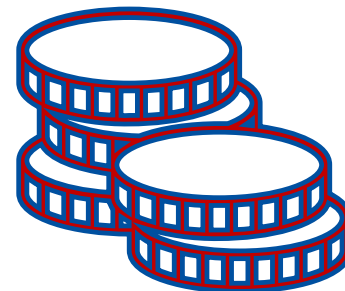
## Wegfall des Restkapitals

Bisher mussten bei einer Teilentnahme mindestens 3.000 Euro im Vertrag verbleiben. Künftig entfällt diese Anforderung – Sparer erhalten volle Flexibilität bei der Nutzung ihres Kapitals.

## Einheitlicher Mindestbetrag

Für die wohnungswirtschaftliche Verwendung gilt ein einheitlicher Mindestbetrag von 3.000 Euro. Die ZfA kann die Prüfung nun abschließend und ohne Mitwirkung des Anbieters vornehmen.

3.000 Euro

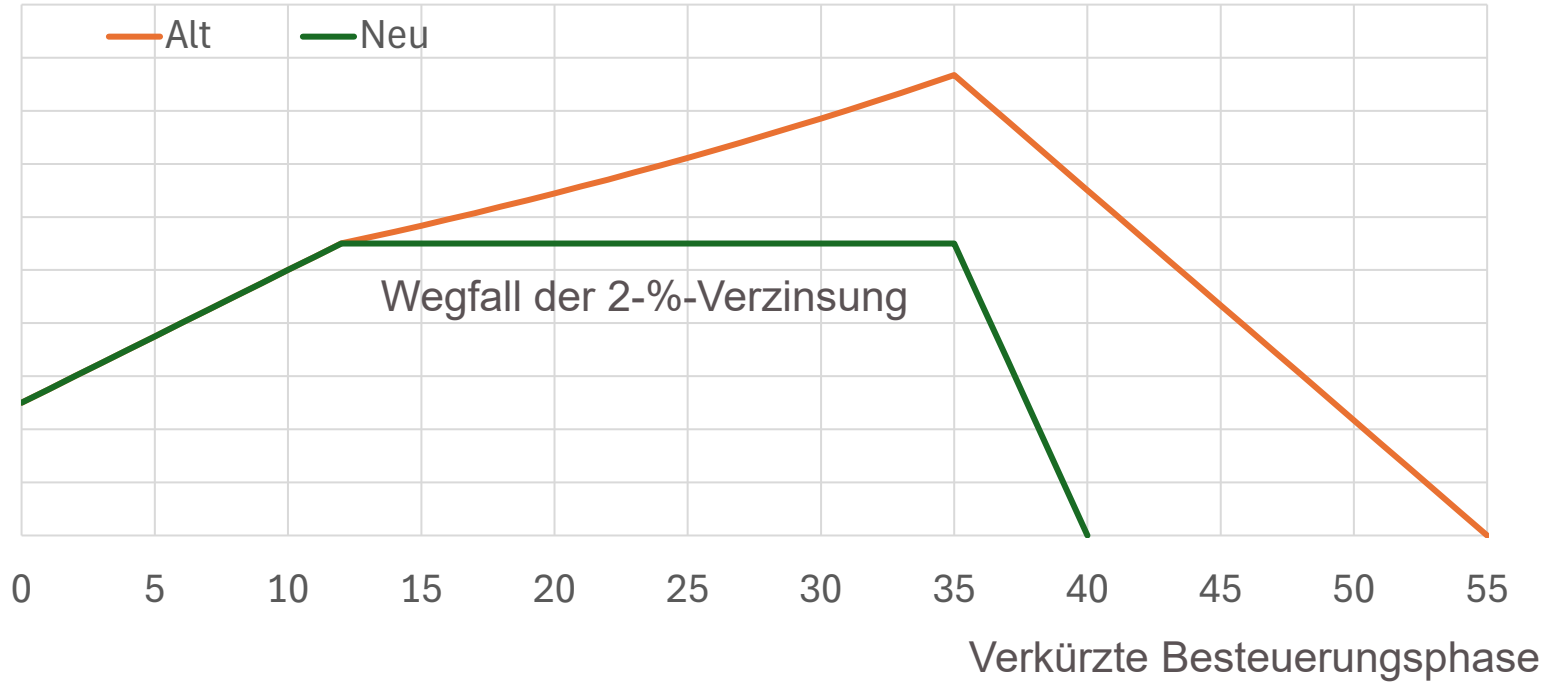


# Barrierefreier Umbau & Energetische Sanierung

Der Mindestaufwand für Umbaumaßnahmen zur Barriere-Reduzierung oder energetische Sanierungen wird auf einheitlich **3.000 Euro** gesenkt. Zuvor lagen diese Grenzen je nach Zeitpunkt bei 6.000 Euro oder 20.000 Euro.

Die starre Bezugnahme auf die **DIN-Norm 18040** wird aufgegeben. Künftig gelten technische Mindestanforderungen, die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen festgelegt und veröffentlicht werden.

# Wohnförderkonto



# Wegfall der 2% Verzinsung im Wohnförderkonto

In der Ansparphase wird der Stand des Wohnförderkontos künftig **nicht mehr jährlich fiktiv um 2 Prozent erhöht**. Diese Verzinsung diente bisher dem Gleichklang mit verzinsten Sparverträgen.

Aufgrund der massiv verkürzten Besteuerungsphase (siehe Punkt 4) wird die fiktive Erhöhung als **nicht mehr gerechtfertigt** angesehen und ersatzlos gestrichen.

## Bisherige Regelung

Jährliche fiktive Erhöhung um 2 % über die gesamte Ansparphase

## Neue Regelung

Keine fiktive Verzinsung mehr – das Konto bleibt nominal unverändert

# Drastisch verkürzte Besteuerungsphase Wohnförderkonto

**5**

Jahre (neu)

**20**

Jahre (alt)

Sukzessive Besteuerung bis zum 85.  
Lebensjahr – bisher die Standardregel

**70%**

**Einmalbesteuerung entfällt**

Die bisherige Option (nur 70 % des Wertes)  
sowie der 20-jährige Überwachungszeitraum  
werden ersatzlos gestrichen

# Administrative Erleichterungen

## Direkte Anzeige bei der ZfA

Anzeigepflichten – etwa bei Aufgabe der Selbstnutzung durch Auszug oder Verkauf – müssen künftig **direkt gegenüber der ZfA** erfüllt werden. Anbieter werden entlastet, Bürger erhalten einen zentralen Ansprechpartner.

## Ausnahme von der Zwei-Vertrags-Grenze

Wohn-Riester-Verträge (Darlehen und Bauspar-Kombikredite nach § 1 Abs. 1a AltZertG) werden **nicht auf die neue Obergrenze von zwei geförderten Verträgen angerechnet.**

# Optionale Bereitstellung durch Anbieter

Entnahme

USP Bausparkasse

## Neue Regelung

Die Bereitstellung der Eigenheimrenten-Förderung ist für Anbieter künftig **optional** und kein zwingender Zertifizierungsbestandteil mehr.

## Ziel der Änderung

Konzentration bei **spezialisierten Anbietern** wie Bausparkassen, während andere Anbieter von der bürokratischen Last befreit werden. Dies schafft klarere Zuständigkeiten und mehr Marktübersichtlichkeit.

# Bestandsschutz: die 4 Kernregeln

1

## Stichtag wohnungswirtschaftliche Verwendung

Entnahmen oder Darlehen **vor dem 1.1.2028**:  
alte Regelungen inkl. 2-%-Verzinsung des  
Wohnförderkontos bleiben bestehen.

2

## Laufende Auszahlungsphase

Begann die Besteuerungsphase bereits **vor dem 1.1.2028**, gilt weiterhin die sukzessive Auflösung bis zum 85. Lebensjahr (ca. 20 Jahre).

3

## Zusatzabsicherungen

Erwerbsminderungs- und  
Hinterbliebenenschutz in Bestandsverträgen  
(Abschluss vor 2027) können **unverändert  
fortgeführt** werden.

4

## Zwei-Vertrags-Grenze

Wohn-Riester-Verträge zählen **nicht** zur neuen Obergrenze von zwei geförderten Verträgen – Sparer können zusätzlich Rentenverträge führen.

# Produktgestaltung - BSV

Seite 3

- AG ☹️

Vergleichbarkeit der Produkte zu erhöhen. Zur Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern werden die Abschlusskosten von Altersvorsorgeverträgen künftig auf die gesamte **Vertragslaufzeit** verteilt. So wird im Falle eines Vertragswechsels

AltZertG §1 (1) 8.

die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die **vereinbarte Ansparphase** verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden

Seite 42 u.a.

Verteilung der Abschlusskosten von Altersvorsorgeverträgen auf die Vertragslaufzeit

Seite 75

- JE ☹️
- Einzahlungsgrenzen 😊
  - Sparphase 6480 Euro / Darlehensphase keine
- Bausparen bleibt

**vereinbarte Ansparphase ↔ Beginn der Auszahlungsphase**  
**Vertragslaufzeit**

# Produktgestaltung - Auszahlungsplan

- Dauer (mindestens bis 85, auch 90, 120)
- monatlicher Betrag, Formel,
  - periodische Anpassung  
erst damit werden „Erträge“ z.B. Zinsen fest / variabel berücksichtigt
  - Rest am Ende
- Keine Restverrentung (auch nicht optional)
- Ab 1.1.2027 auf für bestehende Altersvorsorgeverträge verwendbar/anbietbar (ohne Auswirkungen auf „alte“ Förderwelt)

# Welten – Vertrag, Förderung, WfK, Auszahlungsphase

- Welche Welten gibt es
- Unterschiedliche Auslöser
  - Willensbekundung,
  - Vertragsabschluss (anderer, selber Anbieter)
  - Entnahmezeitpunkt
  - Beiderseitige (Kunde/Anbieter) Vereinbarung
- Alter Vertrag alte Förderung altes WfK alte Auszahlungsphase – noch > 50 Jahr möglich  
(bzgl. WfK allerdings Entnahmezeitpunkt nur noch in 2027)
- Neuer Vertrag neue Förderung neue Auszahlungsphase – ab 1.1.2027 möglich  
(neue WfK ab 1.1.2028)

Zwischenstufen

---

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

---

Martina Backes, Aeiforia GmbH  
Birger Strauch, LBS Süd

---

**Besuchen Sie  
unsere Webseite**

*[www.aktuar.de](http://www.aktuar.de)*

---